

**Satzung  
über die Festsetzung der Gebührensätze 2020 für  
die öffentliche zentrale und dezentrale Einrichtung zur Beseitigung  
von Abwasser und die  
öffentliche Einrichtung Straßenreinigung  
der Gemeinde Rastede**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309),

des § 96 Abs. 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 19 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl Seite 88),

des § 2 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Einrichtung zur dezentralen Beseitigung von Schmutzwasser,

des § 4 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Einrichtung zur zentralen Beseitigung von Schmutzwasser,

des § 5 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Rastede,

des § 4 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Einrichtung zur zentralen Beseitigung von Niederschlagswasser und

des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds.GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309),

hat der Rat der Gemeinde Rastede in seiner Sitzung am 10.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Gebührensatz für die zentrale Einrichtung zur Beseitigung von Abwasser**

Die Benutzungsgebühr beträgt ab 2020 je cbm Abwasser 2,00 €.

## § 2

### **Gebührensätze für die dezentrale Beseitigung von Abwasser**

Die Benutzungsgebühr beträgt ab 2020 für die Abwasserbeseitigung

- |  |          |
|--|----------|
| a) aus Hauskläranlagen je cbm eingesammelten Abwassers / Fäkalschlamms     | 108,00 € |
| b) aus abflusslosen Gruben je cbm eingesammelten Abwassers / Fäkalschlamms | 87,50 €  |

## § 3

### **Gebührensatz für die von der Gemeinde betriebene öffentliche Straßenreinigung**

Der Gebührensatz beträgt für die öffentliche Einrichtung Straßenreinigung ab 2020 jährlich 0,74 € je Quadratwurzeleinheit.

## § 4

### **Gebührensatz für die von der Gemeinde betriebene öffentliche Einrichtung Niederschlagswasser**

Der Gebührensatz beträgt für die öffentliche Einrichtung Niederschlagswasser ab 2020 jährlich 0,23 € je qm befestigte oder überbaute Grundstücksfläche, die an die Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen ist.

## § 5

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Rastede, den 10.12.2019

Krause  
- Bürgermeister -